

Statuten des Oberstufenschulverbandes *scolaviva* der Gemeinden Laax, Falera, Sagogn und Schluein

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Statut beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der einzelnen Artikel nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz

¹ Unter dem Namen «Oberstufenschulverband *scolaviva* der Gemeinden Laax, Falera, Sagogn und Schluein» (nachfolgend Schulverband) besteht ein Gemeindeverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 50 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

² Der Schulverband hat seinen Sitz in Laax.

Art. 2

Zweck,
Schulstandort

¹ Der Zweck des Schulverbandes besteht in der Führung der gemeinsamen Sekundarstufe I (nachfolgend Oberstufe genannt) der vier Gemeinden.

² Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, alle ihre Oberstufenschüler in der verbandseigenen Oberstufenschule unterrichten zu lassen. Davon ausgenommen sind Schüler, die eine Privatschule, eine Sonderschule oder das Gymnasium besuchen. Weitere Schulen, die nicht erwähnt sind, bedürfen der Bewilligung des Schulrates.

³ Der Schulstandort ist Laax.

Art. 3

Gründung

Die Gründung des Schulverbandes erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden (nachfolgend Gemeindeversammlungen genannt).

II. Organisation

Art. 4

Organe

Die ordentlichen Organe des Schulverbandes sind:

- a) die Gemeindeversammlungen;
- b) der Schulrat;
- c) die Schulleitung;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

- Art. 5**
- Unvereinbarkeit ¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Schulrat und der Geschäftsprüfungskommission angehören.
- ² Angestellte des Schulverbandes dürfen weder Mitglied des Schulrates noch der Geschäftsprüfungskommission sein.

a) Gemeindeversammlungen

- Art. 6**
- Aufgaben und Befugnisse Die Gemeindeversammlungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. Erlass der Statuten sowie Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
 2. Erlass der Schulordnung sowie Beschlussfassung über Änderungen der Schulordnung;
 3. Beschlussfassung in Angelegenheiten des Schulverbands auf Antrag des Schulrates;
 4. Entgegennahme und Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Revisorenbericht;
 5. Regelung über die Entschädigung des Schulrates;
 6. Beschluss über den Beitritt weiterer Gemeinden;
 7. Auflösung des Schulverbandes.

Die Beschlüsse in Punkt 1 bis und mit 7 gelten als genehmigt, wenn sie von allen Gemeindeversammlungen gutgeheissen werden.

- Art. 7**
- Initiativrecht ¹ Durch eine Initiative kann wie folgt beim Schulrat einen Antrag eingereicht werden:
- a) der Vorstand einer Verbandsgemeinde oder
 - b) mindestens 100 Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden.
- ² Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden. Ungültige oder rechtswidrige Initiativbegehren hat der Schulrat mit Begründung zurückzuweisen.
- ³ Gültig zustande gekommene Initiativen sind, gegebenenfalls verbunden mit einem Gegenvorschlag, innert neun Monaten seit der Einreichung den Gemeindeversammlungen zur Abstimmung zu unterbreiten.
- ⁴ Eine Initiative kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zurückgezogen werden, sofern sie keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

Abstimmungs-
verfahren

Art. 8

¹ Die Abstimmungen über Sachvorlagen werden gemeindeweise nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts durchgeführt. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

² Traktanden des Schulverbandes sind den Gemeindeversammlungen innert sechs Monaten ab Zustellung durch den Schulrat zur Abstimmung vorzulegen.

³ Die Verbandsgemeinden kehren das Notwendige vor und teilen die Ergebnisse dem Schulrat binnen 10 Tagen in Form eines Protokollauszugs mit.

⁴ Anträge des Schulrates gelten als angenommen, wenn sie von allen Verbandsgemeinden gutgeheissen werden.

b) Schulrat

Zusammen-
setzung

Art. 9

¹ Jede Verbandsgemeinde stellt ein Schulratsmitglied.

² Die Vorsteher der Bildungsdepartemente der Verbandsgemeinden nehmen in der Regel Einsitz im Schulrat.

³ Dem Schulrat steht der Schulratspräsident vor. Der Schulrat konstituiert sich selbst.

⁴ Die Amtsdauer richtet sich nach dem jeweiligen Gemeinderecht.

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 10

Der Schulrat leitet den Schulverband. Ihm obliegt insbesondere auch die strategische Führung des Schulverbandes. Er sorgt für die Umsetzung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und des Schulverbandes. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, die nicht durch kantonale Gesetze oder durch diese Statuten und die Schulordnung des Schulverbandes, einer anderen Behörde oder einer anderen Instanz übertragen sind. Ihm obliegt namentlich:

1. die Führung, Anstellung und Entlassung der Schulleitung;
2. Wahl und Entlassung von Lehrpersonen und weiterem Personal des Schulverbandes;
3. die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen, einschliesslich der Lohnstufen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung;
4. der Entscheid über die Änderung und Anpassung des Schulmodells;
5. die Ausarbeitung einer Schulordnung zuhanden der Gemeindeversammlungen;
6. der Erlass einer Disziplinarordnung und weiterer dem Schulbetrieb dienender Vorschriften und Reglemente;
7. der Erlass eines Pflichtenhefts für die Schulleitung;
8. die Ausarbeitung und Anpassungen des Mietvertrages;

9. Wahl der Schuladministration des Schulverbandes aus den Verbandsgemeinden oder aus eigenen Mitarbeitenden
10. das Erstellen des Jahresberichtes, des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlungen.

Art. 11

Sitzungen und
Beschlussfähigkeit

¹ Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt. Die Einladung erfolgt in der Regel 5 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

² In der Regel nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil.

³ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

⁴ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

⁵ Jedes Schulratsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand gemäss Art. 23 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

⁶ Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 12

Präsident

¹ Der Präsident bereitet die Sitzung vor, lädt dazu ein und leitet sie. Er sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er ist für die Korrespondenz zuständig und redigiert den Jahresbericht zuhanden der Gemeindeversammlungen.

² In dringenden Fällen trifft er zusammen mit einem weiteren Schulratsmitglied die erforderlichen Vorkehrungen. Nachträglich hat er diese dem Schulrat vorzulegen.

Art. 13

Vertretung
nach aussen

¹ Der Schulrat vertritt den Schulverband gegenüber Drittpersonen, vor Behörden und vor Gericht. Der Schulrat wird durch seinen Präsidenten vertreten.

² Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Schulverband führt der Präsident mit einem weiteren Schulratsmitglied kollektiv zu zweien oder, in dessen Abwesenheit, der Vizepräsident mit einem weiteren Schulratsmitglied kollektiv zu zweien.

c) Schulleitung

Art. 14

Anstellung der
Schulleitung

¹ Der Schulverband setzt eine Schulleitung ein.

² Der Schulleiter ist Angestellter des Schulverbandes. Das Anstellungsverhältnis der Schulleitung wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 15</p> <p>Der Schulleitung obliegt die operative Führung der Schule. Aufgaben und Kompetenzen werden im Pflichtenheft des Schulleiters geregelt.</p>
	<p>d) Geschäftsprüfungskommission</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission des Schulverbands besteht aus je einem Vertreter aus jeder Verbandsgemeinde.</p> <p>² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden durch die jeweilige Geschäftsprüfungskommission der beteiligten Verbandsgemeinden aus den eigenen Reihen gewählt.</p>
Aufgaben und Zuständigkeiten	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft jährlich die Rechnungs- und Geschäftsführung des Schulverbandes sowie die Tätigkeit des Schulrates. Sie kann die externe Prüfungsstelle der rechnungsführenden Verbandsgemeinde beiziehen. Sie erstattet den Gemeindeversammlungen schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission darf ihr Kontrollrecht jederzeit und unangemeldet ausüben. Sie hat Einsicht in die Akten.</p>
	<p>III. Schulanlagen</p>
Infrastruktur	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Gemeinde Laax stellt dem Schulverband die erforderlichen Räumlichkeiten und die Grundausstattung für die Oberstufe zur Verfügung.</p> <p>² Der Schulverband tritt gegenüber der Gemeinde Laax als Mieter auf.</p> <p>³ Einzelheiten werden im Mietvertrag geregelt.</p>
	<p>IV. Finanzen</p>
Geschäftsjahr	<p>Art. 19</p> <p>Das Geschäftsjahr des Schulverbandes dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli.</p>
Kosten	<p>Art. 20</p> <p>Als Betriebs- und Verwaltungskosten des Schulverbandes gelten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Gehälter der Lehrpersonen und der Schulleitung einschliesslich allfälliger Sozialzulagen und die Sozialversicherungsbeiträge;

2. die Auslagen für die Lehrerweiterbildung;
3. die Mietkosten der Schullokalitäten und der vom Schulverband mitbenützten Gebäude- und Anlageteile;
4. die Neuanschaffungen und der Unterhalt des Mobiliars;
5. die Auslagen für das Verbrauchs- und Unterrichtsmaterial;
6. die Auslagen für die elektronischen Medien;
7. die Auslagen für Exkursionen und Schulanlässe;
8. die Entschädigungen an Schulräte und Kommissionsmitglieder des Schulverbandes;
9. die Entschädigung für die Rechnungsführung und des Schulsekretariats;
10. die Prämien der gemäss Art. 52 des kantonalen Schulgesetzes erforderlichen Versicherungen;
11. weitere Auslagen für Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen.

Art. 21

Kostenverteilung

¹ Die Kosten werden auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis zur entsandten Schülerzahl verteilt.

² Die Schulbeiträge des Kantons werden den Verbandsgemeinden gemäss ihrer Finanzklasse gutgeschrieben.

³ Für Schüler, die während eines Schuljahres ein- oder austreten, werden die Schulkosten pro Monat in Rechnung gestellt (angebotene Monate werden voll verrechnet).

Art. 22

Finanzielle Kompetenz des Schulrates

Die jährliche Finanzkompetenz des Schulrates beträgt gesamthaft CHF 10'000.-- für nicht budgetierte Ausgaben.

V. Rechtspflege

Art. 23

Beschwerderecht

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten kann der unmittelbar Betroffene innert 10 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

Art. 24

Klagerecht

Für Streitigkeiten zwischen dem Schulverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Gemeinden unter sich gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Graubünden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25

Inkrafttreten

¹ Nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen erlangen diese Statuten Rechtskraft mit der Genehmigung durch die Regierung.

² Die Umsetzung des Unterrichts des Schulverbandes beginnt ab dem Schuljahr 2014/15.

Art. 26

Beitritt, Austritt

¹ Die Verbandsgemeinden entscheiden über den Beitritt von weiteren Gemeinden.

² Eine Verbandsgemeinde kann frühestens nach fünf Jahren Mitgliedschaft unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres aus dem Schulverband austreten. Die Kündigung muss jedoch bis am 31. Dezember des Vorjahres beim Schulverband eingereicht werden.

³ Im Falle eines Gemeindegemeinschaftenschlusses kann der Austritt mit einer ausserordentlichen Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf den Fusionszeitpunkt hin erfolgen.

⁴ Schüler, welche zu diesem Zeitpunkt dem Schulverband angehören, beenden ihre gesamte, restliche obligatorische Schulzeit im Schulverband.

⁵ Der austretenden Verbandsgemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Leistungen zu.

⁶ Die Haftung einer austretenden Verbandsgemeinde für ihre dem Schulverband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Schulverbandes bleibt bestehen.

Art. 27

Auflösung

¹ Treten mehr als zwei Verbandsgemeinden gleichzeitig aus dem Schulverband aus, wird er aufgelöst.

² Bei Auflösung des Schulverbandes bedarf die Regelung der Haftung durch die Verbandsgemeinden gegenüber den durch den Schulverband eingegangenen Verbindlichkeiten sowie die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter die Verbandsgemeinden der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlungen

Laax am 4. Juni 2014

Der Gemeindepräsident

Toni Camathias

Der Gemeindeschreiber

Rest Giacun Coray

Falera am 18. Juni 2014

Der Gemeindepräsident

Wendelin Casutt

Der Gemeindeschreiber

Adrian Vincenz

Sagogn am 5. Mai 2014

Der Gemeindepräsident

Hans Peter Casutt

Der Gemeindeschreiber

Claudio Cavelti

Schluein am 30. April 2014

Der Gemeindepräsident

Bruno Wellinger

Der Gemeindeschreiber

Augustin Beeli

Von der Regierung genehmigt mit Beschluss vom 26.8.2014 Nr. 801.

Namens der Regierung

Der Präsident

Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor

Dr. C. Riesen